

Förderrichtlinien des Ökumenischen Fördervereins für christliche Jugendarbeit in Hangelar e.V.

§ 1 Regelungszweck

- (1) Diese Förderrichtlinien regeln die Fördertätigkeit des Ökumenischen Fördervereins für christliche Jugendarbeit in Hangelar e.V. im Rahmen der in seiner Satzung beschriebenen Zwecke.
- (2) Die Förderung soll Menschen, die in der christlichen Jugendarbeit erfolgreich tätig sind, motivieren und anregen, engagierte Arbeit fortzuführen und in eigenem Ermessen sinnvolle Impulse zu setzen. Die zu fördernde Organisation soll nicht von ihrer eigenen Verpflichtung zur Finanzierung ihrer Jugendarbeit entlastet werden.
- (3) Eine Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

§ 2 Voraussetzungen einer Förderung

- (1) Gefördert werden können Organisationen, die Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren betreiben und die weiteren Voraussetzungen dieser Förderrichtlinien erfüllen.
- (2) Die Förderung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Grundlage des Beschlusses ist ein Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Förderbedingungen

- (1) Die zu fördernde Organisation muss kirchlich eingebunden (Abs. (2)), in Hangelar oder der näheren Umgebung ansässig und tätig sein (Abs. (3)) und Jugendarbeit durch einen persönlich tätigen Jugendleiter (Abs. (4)) ausführen, der über die konkrete Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Förderzwecks eigenverantwortlich entscheidet.
- (2) Eine Organisation ist kirchlich eingebunden, wenn sie einer dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche nahe steht.
Hierfür sprechen insbesondere:
 - regelmäßige Veranstaltungen in kirchlichen Räumen;
 - Begleitung der Tätigkeit durch kirchliche Amtsträger (Pfarrer, Pastoralreferent, Diakon, Lehrkräfte mit kirchlicher Vocatio/Missio etc.);
 - christliche Ausrichtung gemäß Satzung/Ordnung/Konzeption;
 - christliche Inhalte im Veranstaltungsprogramm;
 - Teilnahme an kirchlichen Großveranstaltungen wie z.B. Kirchentagen, Katholikentagen, Missionale-Treffen oder kirchlichen Weltjugendtagen;
 - Teilnahme an Veranstaltungen der ökumenischen Kommunität von Taizé;
 - Mitgliedschaft in einem laut Satzung christlich geprägten Pfadfinderbund;
 - Mitgliedschaft in einem anderen Dachverband der kirchlichen Jugend.

- (3) Eine Organisation gilt als in Hangelar oder der näheren Umgebung ansässig, wenn sie:
- ihren Sitz in Sankt Augustin oder in dem angrenzenden Ortsteil der Stadt Bonn, Holzlar, hat oder
 - ihre Veranstaltungen überwiegend in Sankt Augustin oder in dem angrenzenden Ortsteil der Stadt Bonn, Holzlar, oder in einer evangelischen oder katholischen Kirchengemeinde in Holzlar stattfinden oder
 - mindestens ein Drittel der Teilnehmer der Veranstaltungen dieser Organisation seinen Wohnsitz in Sankt Augustin oder in dem angrenzenden Ortsteil der Stadt Bonn, Holzlar, hat.
- (4) In der zu fördernden Organisation muss ein Jugendgruppenleiter, der die Voraussetzungen für den Erhalt einer JuLeiCa („Jugendleitercard“) oder vergleichbaren Qualifikationen erfüllt, tätig sein und persönlich Jugendarbeit mit Kindern oder Jugendlichen durchführen. Die zu fördernden Organisation hat einen solchen Jugendgruppenleiter als Verantwortlichen für die Verwendung der Fördermittel zu benennen und sicherzustellen, dass dieser über die Verwendung der Fördermittel nach eigenem Ermessen verfügen kann.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zahlung eines Geldbetrages in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Höhe an die zu fördernde Organisation. Diese hat die Fördermittel dem als verantwortlich benannten Jugendgruppenleiter zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abrechnung und Berichtspflicht

- (1) Die geförderte Organisation hat den Eingang des Förderbetrages innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Zahlung schriftlich zu bestätigen; sie hat außerdem einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu erbringen.
- (2) Nach Ablauf eines geeigneten Zeitraums, jedoch spätestens unverzüglich auf Anforderung, hat der der als verantwortlich benannte Jugendgruppenleiter schriftlich über den Einsatz der Fördermittel zu berichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 11. Mai 2016 in Kraft.